

Satzung

des „Himalaya Projekt e.V., Verein zur Förderung von schulischen und vorschulischen Einrichtungen, von buddhistischen Projekten und Vermittlung von Patenschaften für Kinder, Mönche und Nonnen in Nepal“.

§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Himalaya Projekt e.V.“, Verein zur Förderung von schulischen und vorschulischen Einrichtungen, von buddhistischen Projekten und Vermittlung von Patenschaften für Kinder, Mönche und Nonnen in Nepal“.
2. Der Sitz des Vereins ist Harscheid
3. Der Verein ist im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts einzutragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Aufbau, Ausbau und Unterhalt Schulischer und vorschulischer Einrichtungen, von buddhistischen Projekten und Vermittlung von Patenschaften für Kinder, Mönche und Nonnen in Nepal. Hier insbesondere in den Distrikten Mustang und Okhaldhunga. Des Weiteren die Förderung von schulischen und vorschulischen Einrichtungen für die Gemeinschaft der Sherpa.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere – durch Beratung und finanzielle Unterstützung beim Aufbau, Ausbau und Unterhalt von Schulen und buddhistischen Projekten in Nepal, - Informationsveranstaltungen und Aufrufe zur Übernahme von Patenschaften für Kinder, Mönche und Nonnen – organisatorische und finanzielle Unterstützung derselben.
3. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar diese gemeinnützigen Zwecke im Des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch Unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird gegenüber dem Vorstand durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Der Eintritt erfolgt über Annahme durch den Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand, Ausschluss oder Tod.
4. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Der Vorstand kann das Mitgliedsrecht bis zur nächsten Mitgliederversammlung aussetzen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Verlauf eines Jahres zusammen. Sie ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen von dem Vorsitzenden einzuberufen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder durch den Vorsitzenden einberufen.
3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit, Satzungsänderungen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
4. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen nach ordnungsgemäßer Ladung anwesenden Mitgliedern und ist ohne Rücksicht auf deren Anzahl beschlussfähig.
5. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Stimme kann nicht übertragen werden.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen der satzungsgemäßen Zwecksetzung über Ziele und Vorhaben des Vereins. Sie beschließt über den Jahresetat, die Verwendung von Spendengeldern und die Entlastung des Vorstandes. Sie beschließt den Ausschluss von Mitgliedern.
7. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter sowie gegebenenfalls einen oder mehrere Beisitzer für die Dauer von zwei Jahren, außerdem zwei Kassenprüfer für die Dauer eines Jahres. Die Wiederwahl ist zulässig.
8. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
9. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Er kann um maximal 3 Beisitzer erweitert werden.
2. Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Vereins. Er ist gleichzeitig verantwortlich für die Kassen- und Kontenführung.
3. Der Stellvertreter übt gleichzeitig das Amt des Schriftführers aus.
4. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende handeln einvernehmlich. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, jeder ist alleine vertretungsberechtigt.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Adenau und die Gemeinde Harscheid, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Harscheid, den 02. Juli 2006